Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 7346.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743. Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

Geändert GS 1937 S. 97, 98

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

In den nachbenannten Landestheilen, nämlich:

1) in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby und der standesherrlichen Gebiete der Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla,

2) in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Brandenburg, insbesondere in der Standesherrschaft Baruth und den Aemtern Jüterbogk, Dahme, Belzig und Rabenstein nebst enklavirten ritterschaftlichen Orten, sowie in den vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Orten Blankensee und Stangenhagen,

3) in dem Markgrafenthum Oberlausitz,

4) in dem Markgrafenthum Niederlausitz, mit Einschluß der Herrschaft Sonnenwalde, sowie der Aemter Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg,

unterliegen die Stein- und Braunkohlen fernerhin lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Die bestehenden Berechtigungen zum Betriebe des Stein- oder Braunkohlen-Bergbaues bleiben jedoch aufrecht erhalten. Gründet sich die Berechtigung auf eine zur Gewinnung der Stein- oder Braunkohlen auf fremdem Grund und Boden ertheilte Konzession des Staates, so kommen hinsichtlich der Verbindlichkeit zum

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1869.

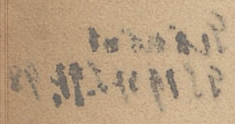
zum Betriebe und der Aufhebung der Konzession die Vorschriften der §§. 65. und 156. bis 164. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in Anwendung.

§. 2.

Das Recht zum Stein- oder Braunkohlen-Bergbau kann von dem Eigenthume an dem Grundstücke, in welchem die Stein- und Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als eine selbstständige Gerechtigkeit sowohl dem Grundeigenthümer selbst, als auch dritten Personen zustehen.

Die Eigenschaft einer selbstständigen Gerechtigkeit erlangt dasselbe entweder

1) durch die gerichtliche oder notarielle Erklärung des Grundeigenthümers, daß das Abbaurecht von dem Eigenthume an dem Grundstücke oder einem Theile desselben in Zukunft abgetrennt sein solle, oder



2) durch die in gleicher Form bewirkte gesonderte Veräußerung des Abbaurechtes an dritte Personen.

Einer derartigen gerichtlichen oder notariellen Erklärung oder dem in gleicher Form abgeschlossenen Veräußerungsvertrage muß ein Situationsriß beigefügt sein, auf welchen die Vorschriften des §. 17. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865., mit Ausschluß jedoch der Bestimmung über die Angabe des Fundpunktes, zur Anwendung kommen.

§. 3.

Die bei Erlaß dieses Gesetzes nach §. 1. bestehenden Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, sowie diejenigen Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, welche gemäß §. 2. von dem Grundeigenthum abgetrennt worden sind, haben die Eigenschaft unbeweglicher Sachen und können in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 4.

Es finden auf dieselben hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie in Bezug auf die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche in dieser Beziehung für verliehenes Bergwerkseigenthum gelten.

§. 5.

Für die Führung des Hypothekenbuches sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 6. bis 8. einschließlich etwas Anderes bestimmt ist.

§. 6.

Befinden sich auf dem Grundstücke, von welchem das Recht zum Stein- oder Braunkohlen-Bergbau abgetrennt worden ist, Eintragungen im Hypothekenbuche, welche sich auf die anstehenden Kohlen mit beziehen, so kann gleichwohl auf Antrag des Berechtigten die Abschreibung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit und

und deren Eintragung auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuches erfolgen; es sind aber alsdann die vorhandenen Eintragungen unverändert auf dieses neue Folium mit zu übernehmen, wenn nicht die eingetragenen Realinteressenten die Kohlenabbau-Gerechtigkeit aus der Haftbarkeit gänzlich entlassen haben oder die Aufhebung der solidarischen Verpflichtung des Grundstückes und der Kohlenabbau-Gerechtigkeit vereinbart worden ist.

Auf dem Folium des Grundbesitzes ist bei jeder bezüglichen Post zu vermerken, daß und auf welchem Folium die Uebertragung geschehen ist.

Der Uebertragung der bezüglichen Eintragung bedarf es nicht, wenn der Kohlenabbau-Berechtigte ein Unschädlichkeitsattest nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) beibringt.

Ein solches Unschädlichkeitsattest kann von den in §. 1. desselben Gesetzes bezeichneten Behörden auch dann ertheilt werden, wenn die vorhandenen Eintragungen im Hypothekenbuche nach Abtrennung der Kohlenabbau-Gerechtigkeit noch innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths ländlicher oder der ersten Hälfte des Werths städtischer Grundstücke versichert sind.

Sind auf dem Grundstücke gerichtliche Depositalgelder eingetragen, so ist hinsichtlich ihrer die Ertheilung des Unschädlichkeitsattestes an die Zustimmung des zuständigen Gerichtes gebunden.

§. 7.

Mehrere Kohlenabbau-Gerechtigkeiten, welche demselben Berechtigten zustehen, können unbeschadet ihrer rechtlichen Besonderheit auf einem Folium des Hypothekenbuchs eingetragen werden.

Sollen mehrere mit ihren Feldern an einander grenzende, sowie zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßte Kohlenabbau-Gerechtigkeiten zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt und als solche unter einem gemeinsamen Namen im Hypothekenbuche eingetragen werden, so bedarf es hierzu einer gerichtlichen oder notariellen Erklärung des Berechtigten.

Haften in diesem Falle auf den zu vereinigenden Kohlenabbau-Gerechtigkeiten Eintragungen im Hypothekenbuch, so ist außerdem eine mit den Realberechtigten vereinbarte Bestimmung darüber erforderlich, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf die zu einem rechtlichen Ganzen vereinigten Kohlenabbau-Gerechtigkeiten übergehen sollen.

§. 8.

Ist ein Kohlenfeld vollständig abgebaut, so kann die Kohlenabbau-Gerechtigkeit auf Antrag eines betheiligten Grundeigenthümers oder Realinteressenten im Hypothekenbuche wieder gelöscht werden.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist ein von der Bergbehörde nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Realinteressenten zu ertheilendes Attest beizubringen, daß das bezügliche Kohlenfeld gänzlich abgebaut und auf demselben Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Pertinenzien nicht mehr vorhanden sind.

Der Hypothekenrichter schließt auf Grund dieses Attestes das Folium und löscht die auf demselben eingetragenen Forderungen, ohne daß es dazu der Beibringung der Schuldurkunden bedarf.

Die Realinteressenten werden von der Schließung des Foliums und der Löschung der Forderungen mit der Aufforderung benachrichtigt, Behufs des auf dieselben zu setzenden Löschungsvermerkes die Schuldurkunden einzureichen, widrigenfalls sie für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben.

§. 9.

Auf den Betrieb des Stein- oder Braunkohlen-Bergbaues im Bereiche dieses Gesetzes, einerlei, ob eine vom Grund und Boden abgetrennte selbstständige Kohlenabbau-Gerechtigkeit besteht oder nicht, kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. zur Anwendung:

a) Tit. III. Abschnitt 1. (von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen) die §§. 58. und 59., sowie die §§. 60. bis 63. einschließlich hinsichtlich der Anlage von Hülfsbauen im Felde eines anderen Kohlenabbau-Berechtigten;

b) Tit. III. Abschnitt 2. (von dem Betriebe und der Verwaltung) die §§. 66. bis 79. einschließlich und ferner Abschnitt 3. dieses Titels (von den Bergleuten);

c) Tit. V. Abschnitt 1. nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des §. 241. Tit. XI. (von der Grundabtretung) mit der Maaßgabe, daß die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstückes zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Kohlen nothwendig ist;

d) Tit. V. Abschnitt 2. (vom Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums), mit Ausnahme des §. 152., soweit daselbst von „Arbeiten der Muther" die Rede ist, und Abschnitt 3. (von dem Verhältnisse des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten); ferner

e) Tit. VII. (von den Knappschaftsvereinen), Tit. VIII. (von den Bergbehörden), Tit. IX. (von der Bergpolizei) und die §§. 242. und 244. des XII. Titels (Schlußbestimmungen).

§. 10.

Wird der Stein- oder Braunkohlen-Bergbau von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern deren Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit

mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer einer Stein- oder Braunkohlengrube im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht bestellt und unter Einreichung der Bestallungs-Urkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die vorher angegebenen Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen macht es keinen Unterschied, ob eine besondere Kohlenabbau-Gerechtigkeit besteht oder nicht.

§. 11.

Das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743., das Regulativ vom $\frac{\text{19. Oktober}}{\text{13. November}}$ 1843., das Gesetz vom 1. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S 353. ff.) und die §§. 212. und 213. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7347.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Frankfurt a. M. über Offenbach Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Sei-

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Theodor Weißhaupt,

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Wilhelm Jordan;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

Allerhöchstihren Ministerialrath August Schleiermacher,

welche nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Staatsvertrag geschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung wird auf Ihre Kosten eine Eisenbahn anlegen und betreiben lassen, welche in Fortsetzung der Bebra-Hanauer Eisenbahn bei Hanau den Main überschreiten und durch Großherzoglich Hessisches Gebiet über Offenbach nach einem geeigneten Punkte der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt a. M. geführt, auch mit derselben an diesem Punkte in direkte Verbindung gesetzt werden soll.

Die Ausführung der hierzu erforderlichen baulichen Anlagen soll thunlichst bald, spätestens aber drei Jahre nach erfolgter Ratifikation gegenwärtigen Vertrages, in Angriff genommen werden.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Hessische Regierung räumt für die nach gegenwärtiger Uebereinkunft innerhalb Ihres Gebietes herzustellenden Eisenbahnanlagen nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze das Recht zur Expropriation des dazu erforderlichen Grund und Bodens ein und wird im Besonderen das Gesetz vom 14. August 1867., betreffend die Aufbringung der Kosten für das zur Erbauung von Eisenbahnen erforderliche Gelände, auf den vorliegenden Fall anwendbar erklären.

Artikel 3.

Zum Zweck einer einheitlichen Verwaltung der Eisenbahnstrecken Hanau-Offenbach und Offenbach-Frankfurt a. M. tritt die Großherzoglich Hessische Regierung den in ihrem Gebiete belegenen Theil der bestehenden Eisenbahn Offenbach-Frankfurt a. M. nebst allem Zubehör gegen Erlegung des Anlagekapitals von 331,727 Gulden 51 Kreuzer oder 189,558 Thaler 23 Silbergroschen 2 Pfennigen als Eigenthum an die Königlich Preußische Regierung ab und gewährt für Ihren Theil der Königlich Preußischen Regierung die fortdauernde Mitbenutzung der Main-Neckarbahn von dem Punkte ab, wo die Offenbach-Frankfurter Eisenbahn in dieselbe einmündet, bis in den Bahnhof auf der rechten

ten Main-Seite, einschließlich der Mitbenutzung dieses Bahnhofes selbst, unter gleich günstigen Bedingungen, als zur Zeit des Abschlusses gegenwärtigen Vertrages für den Betrieb auf der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt a. M. Geltung haben. Die Uebergabe der Großherzoglich Hessischen Strecke der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt a. M. an die Königlich Preußische Regierung soll zu gleicher Zeit mit der baaren Ablieferung vorbezeichneter Geldsumme an die von der Großherzoglich Hessischen Regierung zu bezeichnende Kasse erfolgen, jedoch von der Königlich Preußischen Regierung nicht früher beansprucht werden können, als mit dem Beginne des Bahnbaues auf Großherzoglich Hessischem Gebiete zwischen Hanau und Offenbach (Art. 1.).

Artikel 4.

Sowohl die Feststellung des gesammten Bauprojekts für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen soll lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojekts, soweit dies die Herstellung von Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Wegeübergängen und Parallelwegen betrifft, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen der Großherzoglich Hessischen Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte die Großherzoglich Hessische Regierung künftig in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Königlich Preußische Regierung hiergegen keine Einsprache erheben; es sollen aber von der Großherzoglich Hessischen Regierung alle erforderlichen Maaßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gestört werde, noch der Betriebsverwaltung ein anderer Aufwand daraus erwachse, als der für die Bewachung der neuen Uebergänge.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Zahl der Wegeübergänge, welche die Eisenbahn in gleicher Ebene mit dem Bahngestänge kreuzen, auf die Meile Bahnlänge durchschnittlich höchstens neun betragen soll.

Artikel 5.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen. Die Spurweite der Bahngeleise soll vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen, auch die Ausführung der Bahn und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachtung der von dem Vereine der Deutschen Eisenbahnverwaltungen angenommenen einheitlichen Vorschriften für den durchgehenden Verkehr derartig eingerichtet werden, daß die Transportmittel nach allen Richtungen hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artikel 6.

Die Eisenbahnbrücke über den Main bei Hanau wird von der Königlich Preu-

Preußischen Regierung zur Benutzung für Fußgänger eingerichtet werden, wogegen die Großherzoglich Hessische Regierung es übernimmt, auf der linken Seite des Mains für die Herstellung der erforderlichen Zugänge zur Brücke, sowie der entsprechenden Verbindungen mit den nächsten öffentlichen Wegen Sorge zu tragen.

Artikel 7.

Auf Großherzoglich Hessischem Gebiete soll, außer dem Bahnhofe für die Stadt Offenbach, auf geeigneten horizontalen Bahnstrecken eine Haltestelle an der Vizinalstraße von Klein-Steinheim nach Dietesheim zur Vermittelung des Personen- und Güterverkehrs mit den Orten Klein- und Groß-Steinheim, und eine fernerweite Haltestelle zur Vermittelung des Personenverkehrs mit dem Orte Mühlheim angelegt werden.

Die Königlich Preußische Regierung wird auf Verlangen der Großherzoglich Hessischen Regierung für andere im Gebiete der letzteren anzulegende Eisenbahnen einen unmittelbaren Anschluß an den Bahnhof Offenbach, beziehungsweise an die Station für Steinheim zulassen.

Für den Fall der demnächstigen Erbauung einer Eisenbahn von Steinheim nach dem südlichen Theile der Großherzoglich Hessischen Provinz Starkenburg wird die Königlich Preußische Regierung gegen Entrichtung eines nach billigen Grundsätzen festzusetzenden Bahngeldes gestatten, daß die auf dieser Bahn kursirenden Züge unter Mitbenutzung der Mainbrücke nach und von dem Hanauer Bahnhofe befördert werden, so weit und so lange dies nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Regierung mit dem Umfange des eigenen Verkehrs auf der gemeinschaftlich zu benutzenden Strecke verträglich erscheint. In jedem Falle sollen die auf der Eisenbahn Hanau-Offenbach kursirenden Züge den Vorrang in der Zeit der Beförderung haben und durch die gemeinschaftliche Benutzung der vorbezeichneten Bahnstrecke keinen Aufenthalt erleiden. Sofern die Königlich Preußische Regierung im Interesse einer pünktlichen und sicheren Durchführung der Züge von Hanau nach Offenbach und weiter die gedachte Mitbenutzung der Mainbrücke und der Bahnstrecke von dieser Brücke bis in den Bahnhof Hanau von den Zügen der anderen Bahn nicht für ferner zulässig erachten sollte, wird sie die Großherzoglich Hessische Regierung hiervon durch eine Erklärung benachrichtigen, nach deren Empfang jene Mitbenutzung binnen einer Frist von längstens zwei Jahren erlöschen soll.

Artikel 8.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt in Ansehung der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken die Landeshoheit vorbehalten.

Auf diesen Strecken sollen nur Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen angewendet und von den daselbst stationirten Bahnbeamten, sofern sie Großherzoglich Hessische Unterthanen sind, die Großherzoglich Hessische Kokarde getragen werden.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Regierungen sagen sich gegenseitig die den bestehenden Ge-

Gesetzen entsprechende, von den kompetenten Behörden zu bewirkende Untersuchung und Bestrafung derjenigen Polizei- und Kriminalvergehen zu, welche die Anlage dieser Bahnstrecken und den Transport auf denselben betreffen, und von ihren respektiven Unterthanen in dem Gebiete des anderen Staates werden begangen werden.

Die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen sie erhoben werden möchten, sich der Großherzoglich Hessischen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Hessischen Gesetzen zu unterwerfen und zu diesem Behufe in Offenbach Domizil zu nehmen.

Artikel 10.

Die im Großherzogthum Hessen zum Schutze der Eisenbahnen und Telegraphen und des Betriebes derselben jeweilig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecken der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn Anwendung.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements gehandhabt werden, und zwar wird die Großherzoglich Hessische Regierung zur Wahrung übereinstimmender Grundsätze das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen werden, auch für die Bahnstrecken in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Artikel 11.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird zur Handhabung des Ihr über die im Großherzogthum belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissarius bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Artikel 12.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt durch das im Bahnpolizei-Reglement zu bezeichnende Königlich Preußische Eisenbahnpersonal, welches auf Präsentation der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den kompetenten Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen ist.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Großherzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizei-Beamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel 13.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Beamten für die auf Großherzoglich Hessischem Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt lediglich durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und Unterbeamten ähnlicher Kategorien für diese Strecken soll auf Angehörige des Hessischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande des Heimathlandes nicht aus und sind während ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen, welche nach den dortigen Landesgesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle Fremden zur Anwendung gelangen.

Die Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplinarbehandlung ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, beziehungsweise deren zuständigen Organen, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben.

Artikel 14.

Die auf der Großherzoglich Hessischen Strecke der Offenbach-Frankfurter Eisenbahn fungirenden Beamten werden bei der Uebergabe dieser Strecke (Art. 3.) mit den ihnen zustehenden etatsmäßigen Besoldungen und Emolumenten, sowie den sonstigen mit ihren Stellen verknüpften Rechten in den Dienst der Königlich Preußischen Regierung übernommen werden.

Hinsichtlich des Unterthanen- und Disziplinarverhältnisses gelten für diese Beamten die Normen, welche im vorhergehenden Artikel für die in den Königlich Preußischen Bahndienst tretenden Hessischen Staatsangehörigen im Allgemeinen festgesetzt sind.

Eine Versetzung der hiernach von der Königlich Preußischen Regierung zu übernehmenden Bahnbeamten nach Stellen außerhalb des Großherzoglich Hessischen Gebiets soll, sofern diese Beamten fest angestellt sind, gegen ihren Willen nicht vorgenommen werden, wogegen der Königlich Preußischen Regierung im Falle der Ablehnung die Pensionirung des betreffenden Beamten freistehen soll.

Die Großherzoglich Hessische Regierung behält sich übrigens das Recht vor, diejenigen dieser Beamten, welche den Rücktritt in den Großherzoglich Hessischen Dienst wünschen, bei geeigneter Gelegenheit aus dem Königlich Preußischen Dienste zurückzuberufen. Der Austritt aus dem letzteren kann alsdann jedoch erst stattfinden, wenn für den Ersatz Sorge getragen ist, was mit thunlichster Beschleunigung und längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Ankündigung der Zurückberufung geschehen soll.

Artikel 15.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden,

den, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem anderen Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 16.

Die Bestimmung der Fahrzeiten und Transportpreise steht ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu. Mit Ausnahme der für den Personen- wie für den Güterverkehr etwa einzuführenden Eilzüge soll jedoch eine Erhöhung der gegenwärtig für die Offenbach-Frankfurter Eisenbahn bestehenden Tarifsätze auf dieser Bahnstrecke ohne Zustimmung der Großherzoglich Hessischen Regierung nicht eintreten.

Bei den Tarifen für den Militairtransport wird zwischen den Truppen der kontrahirenden Staaten kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 17.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird von den auf der Hanau-Offenbach-Frankfurter Eisenbahn das Großherzoglich Hessische Gebiet passirenden Transporten, wozu im Besonderen auch die durch Vermittelung der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu bewirkenden Brief-, Geld- und Packetsendungen zu rechnen sind, niemals eine Durchgangsabgabe erheben; auch sollen eintretenden Falles die zur Sicherung der Großherzoglich Hessischen Zoll- und Steuerinteressen etwa erforderlichen Kontrolmaaßregeln hinsichtlich des Transports der das Großherzoglich Hessische Gebiet transitirenden Personen und Güter stets auf das zulässig geringste Maaß beschränkt werden.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird den Betrieb auf der betreffenden Bahn, so lange diese im Eigenthum und Betriebe der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, weder mit einer Gewerbesteuer, noch einer anderen Staatsabgabe belegen; auch soll die Bahn mit allem Zubehör von der Grundsteuer befreit sein.

Artikel 19.

Die Großherzoglich Hessische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung und der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes, auf dem Terrain, welches für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn zu erwerben ist, ober- und unterirdische elektromagnetische Telegraphenlinien durch das Großherzogliche Gebiet zu führen, diese Linien zu Zwecken des Bahnbetriebes, beziehungsweise des öffentlichen Verkehrs nutzbar zu machen, und die Leitungen nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses zu vermehren.

Artikel 20.

Die Königlich Preußische Regierung wird ohne Zustimmung der Groß-

her-

herzoglich Hessischen Regierung die auf deren Gebiete belegenen Bahnstrecken nicht veräußern.

Für den Fall der Veräußerung behält sich die Großherzoglich Hessische Regierung das Recht vor, diese Strecken gegen Erstattung der Anlagekosten für sich zu erwerben.

In einem solchen Falle werden jedoch die kontrahirenden Regierungen durch weitere Vereinbarungen dafür Sorge tragen, daß der Betrieb auf der Bahn von Hanau über Offenbach nach Frankfurt in die Hand Einer Verwaltung gelegt wird.

Artikel 21.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Stadt Offenbach in den ihr durch die Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn gewährten Verkehrsverhältnissen durch das Aufgehen dieser Bahn in eine Hanau-Frankfurter Eisenbahn nicht benachtheiligt werden soll. Im Besonderen sollen die täglichen Fahrten von und nach Sachsenhausen und Frankfurt a. M. nicht vermindert, auch die Anschlüsse an die in Frankfurt auf den anderen Linien ankommenden und abgehenden Züge nicht weniger gewahrt werden. Vielmehr wird die Königlich Preußische Regierung bei dem Entwerfen der Fahrpläne, sowie bei der Einrichtung direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehre von und nach den Anschlußbahnen den Interessen der Stadt Offenbach jede zulässige Berücksichtigung zu Theil werden, auch alle fahrplanmäßigen Züge, mit denen Personenbeförderung stattfindet, auf dem Bahnhofe für Offenbach halten lassen.

Auf den Haltestellen für Steinheim und Mühlheim sollen täglich mindestens drei Züge in jeder Richtung zur Vermittelung des Personenverkehrs nach und von den übrigen Stationen der Hanau-Frankfurter Eisenbahn und, soweit thunlich, auch von und nach den Anschlußbahnen anhalten.

Artikel 22.

Wenn die Königlich Preußische Regierung nach sorgfältiger Erwägung der verschiedenen Projekte zur Führung der Eisenbahnlinie bei Offenbach sich dafür entscheiden sollte, die Linie Hanau-Offenbach nicht auf dem bestehenden Bahnhofe in Offenbach, sondern an einem anderen Punkte, etwa auf der Station Ober-Rad, in die Offenbach-Frankfurter Eisenbahn einmünden (Art. 1.) und demgemäß einen neuen Bahnhof für Offenbach anlegen zu lassen, so soll der alte Bahnhof nebst dem Bahnstück bis zum gedachten Einmündungspunkte daselbst nichtsdestoweniger beibehalten und in der bisherigen Weise, jedoch mit Ausschluß des Güterverkehrs, zur Abfertigung von Lokalzügen nach und von Sachsenhausen und Frankfurt a. M. fortbenutzt werden, soweit die jetzige Zahl der Züge nicht durch die Züge auf der neuen Route Hanau-Frankfurt a. M. ersetzt werden wird. Diese Fortbenutzung des alten Bahnhofs nebst Anschlußstrecke soll jedoch nur so lange gefordert werden können, als die aus dem besonderen Betriebe dieser Strecke erwachsenden Kosten in den bezüglichen Einnahmen vollkommene Deckung finden.

In weiterer Konsequenz einer derartigen Einmündung der Hanau-Offenbacher Bahnlinie in die Offenbach-Frankfurter Eisenbahn soll die in dem Staatsvertrage zwi-

zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und der vormaligen freien Stadt Frankfurt vom 30. November 1865. verabredete Legung des zweiten Geleises, von Offenbach bis zu der bei Sachsenhausen zum Anschluß an die Main-Neckar Bahn in südlicher Richtung herzustellenden Verbindungskurve, auf die Linie vom neuen Bahnhof für Offenbach über den Einmündungspunkt nach Sachsenhausen übertragen werden.

Mit dem Uebergange der Offenbach-Frankfurter Eisenbahn in den alleinigen Besitz der Königlich Preußischen Regierung fällt auch für den im Großherzoglich-Hessischen Gebiete belegenen Theil der bezeichneten Bahnstrecke die Verpflichtung zur Herstellung des zweiten Geleises der Königlich Preußischen Regierung zu.

Artikel 23.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen spätestens binnen sechs Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 12. Juni 1868.

(L. S.) Theodor Weishaupt.
(L. S.) Wilhelm Jordan.
(L. S.) Karl Hofmann.
(L. S.) August Schleiermacher.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7348.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straße von Mühlhausen nach Schönberg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Pr. Holland das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen beste-

hen-

henden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Januar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7349.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Holländer Kreises auf dem Kreistage vom 8. Februar 1868. beschlossen worden, zum Bau von Kreis-Chausseen außer den durch die Privilegien vom 3. Dezember 1860. (Gesetz-Samml. S. 69. ff. von 1861.), 30. März 1863. (Gesetz-Samml. S. 254. ff. von 1863.) und 27. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 1237. ff. von 1867.) genehmigten Anleihen von zusammen 145,000 Thalern die erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000

10,000 Thaler à 1000 Thaler,
13,000 " à 500 "
7,000 " à 100 "
= 30,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1890. ab innerhalb eines Zeitraums von dreißig Jahren mit wenigstens jährlich 1000 Thalern zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Pr. Holländer Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 8. Februar 1868. wegen Aufnahme einer weiteren Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pr. Holländer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige,

Sei-

Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1890. ab mit wenigstens 1000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt spätestens vom Jahre 1890. ab in dem Monate Januar jeden Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in den vier Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Provinz Preußen, sowie in einer der zu Königsberg i. Pr. erscheinenden Zeitungen und in dem Pr. Holländer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Holland, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Mohrungen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum

Jahre 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Holland, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Holländer Kreises

IV. Emission

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Holländer Kreises

IV. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt, sofern nicht rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben ist, gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Holländer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Holland.

Pr. Holland, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Pr. Holländer Kreise.

(Nr. 7350.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Februar 1869. das in der notariellen Verhandlung vom 14. Januar und einer Nachtragsverhandlung vom 1. Februar d. J. verlautbarte revidirte Statut der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

(Nr. 7351.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869., betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Rthlrn.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. genehmige Ich, daß in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes vom 5. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 379.), betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M., eine Staatsanleihe von vier Millionen vierhundertfunfzig Tausend Thalern aufgenommen werde. Dieselbe ist in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler, zweihundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler auszugeben, mit vier einhalb Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu verzinsen und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71.) und Meines Erlasses vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. S. 1005.) mit der danach für verschiedene Eisenbahnzwecke bewilligten Anleihe von vierzig Millionen Thaler Behufs der Verzinsung und Tilgung zu einer und derselben Anleihe zu vereinigen. Zur Tilgung dieser Anleihe sind von dem im §. 4. des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Februar 1868. bestimmten Zeitpunkte ab jährlich vierundvierzig Tausend fünfhundert Thaler, sowie die durch die fortschreitende Amortisation ersparten und die durch Präklusion erloschenen Zinsen zu verwenden. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf einmal zu kündigen. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. März 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).